TEIL B : TEXT

Es gilt die BauNVO 1990.

Die Festsetzungen des Teiles A - Planzeichnung und des Teiles B - Text gelten unverändert fort. Neu aufgenommen wird folgende Festsetzung:

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 20 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse kann ausnahmsweise um ein weiteres Vollgeschoß erhöht werden gem. § 16 Abs. 6 BauNVO, wenn eine Geschoßflächenzahl von 1,0 nicht überschritten wird.